

Vorlage, DS-Nr. 2024/0321

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2024			
Rat	22.05.2024			

Betreff: 9. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04. Oktober 2000
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 24. Februar 2024

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die nachstehende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 04.10.2000:

**9. Änderung vom XX.XX.2024
der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 22. Mai 2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

(2) Steuerbefreiung befristet für drei Jahre wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf als Eigentum in den Haushalt übernommen werden.

Für Hunde, die im Zeitpunkt der Übernahme aus dem Tierheim Troisdorf mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerbefreiung unbefristet gewährt.

Der Nachweis der Übernahme ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.

Wird die Steuerbefreiung für Hunde ab einem Alter von 8 Jahren beantragt, ist das Alter des Hundes durch das Tierheim oder tierärztlich zu bescheinigen.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird anstelle der befristeten Steuerbefreiung nach Abs. 2 eine Steuerermäßigung in Höhe der jeweiligen Steuer für den nicht gefährlichen Hund gewährt.

Eine unbefristete Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung, die mindestens 8 Jahre alt sind, wird gewährt, wenn für den Hund zusätzlich die Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht und für die Halterin oder den Halter die erforderliche Sachkunde nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) nachgewiesen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Bemerkung: siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Die Fraktion DIE FRAKTION beantragt eine unbefristete Steuerbefreiung für aus dem Tierheim Troisdorf übernommene Hunde, die mindestens 8 Jahre und älter sind. Die Steuerbefreiung soll auch für sogenannte gefährliche Hunde gelten, wenn für den Hund eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 Landeshundegesetz (Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht nach Verhaltensprüfung) und für den Hundehalter eine Sachkundebescheinigung nach § 6 Landeshundegesetz (Sachkunde-bescheinigung) vorliegen.

Aktuell sieht § 4 Abs. 2 der Hundesteuersatzung eine befristete Steuerbefreiung für 3 Jahre für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf vor. § 4 Abs. 3 schließt eine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne der Satzung aus. Anstelle der Steuerbefreiung nach Abs. 2 wird jedoch eine Steuerermäßigung in Höhe der jeweiligen Steuer für den nicht gefährlichen Hund gewährt.

Die Steuerbefreiung wird selten beantragt. Auch bei einer Erweiterung ist nur mit geringen Ertragseinbußen zu rechnen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(2) Steuerbefreiung befristet für drei Jahre wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf als Eigentum in den Haushalt übernommen werden.</p> <p>Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.</p>	<p>(2) Steuerbefreiung befristet für drei Jahre wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf als Eigentum in den Haushalt übernommen werden.</p> <p><i>Für Hunde, die im Zeitpunkt der Übernahme aus dem Tierheim Troisdorf mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerbefreiung unbefristet gewährt.</i></p> <p>Der Nachweis <i>der Übernahme</i> ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.</p> <p><i>Wird die Steuerbefreiung für Hunde ab einem Alter von 8 Jahren beantragt, ist das Alter des Hundes durch das Tierheim oder tierärztlich zu bescheinigen.</i></p>
<p>(3) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird anstelle der Steuerbefreiung nach Abs. 2 eine Steuerermäßigung in Höhe der jeweiligen Steuer für den nicht gefährlichen Hund gewährt.</p>	<p>(3) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird anstelle der <i>befristeten</i> Steuerbefreiung nach Abs. 2 eine Steuerermäßigung in Höhe der jeweiligen Steuer für den nicht gefährlichen Hund gewährt.</p> <p><i>Eine unbefristete Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung, die mindestens 8 Jahre alt sind, wird gewährt, wenn für den Hund zusätzlich die Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht und für die Halterin oder den Halter die erforderliche Sachkunde nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) nachgewiesen werden.</i></p>

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer